nen und es ihnen ihre Lebenserfahrungen ermöglichen, die Probleme in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu erfassen. Dadurch finden sie meist auch die richtigen Lösungswege, die im Ergebnis den materiellrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Daraus erklärt sich, daß nur in äußerst geringem Umfang Einsprüche gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte eingelegt wurden, die nur in wenigen Fällen zur Korrektur führten. So brauchten im Jahre 1970 nur 1 % aller Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte auf dem Gebiet der Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtver-Verfehlungen, letzungen, Erziehungsverfahren nach §109 GBA und des arbeitsscheuen Verhaltens sowie der zivilrechtlichen Streitigkeiten auf Einsprüche der Bürger oder des Staatsanwalts abgeändert zu werden. Obwohl in Arbeitsrechtssachen ohne Rücksicht auf die Kompliziertheit der Sach- und Rechtslage die Konfliktkommissionen alle Streitfälle entscheiden müssen, bedurfte es auch auf diesem Rechtsgebiet in weniger als 3% der entschiedenen Fälle einer Korrektur durch das staatliche Gericht. Beachtlich sind hierbei jedoch erkenn-bare Unterschiede in der Zahl erfolgreicher Einsprüche bei einzelnen Beratungsgegenständen. In Fällen der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses betragen sie 9%, bei Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Forderungen 5 %, bei Ansprüchen aus materieller Verantwortlichkeit des Werktätigen hingegen nur knapp 1,5 %.

## 3. Zur Leitung der rechtsprechenden Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

## 3.1. Erfordernis der Einheit von politisch-ideologischer und fachlicher Leitung

Von den Gerichten wird immer besser erkannt, daß den gesellschaftlichen Gerichten bei der Durchsetzung der Rechte der Bürger, der Wahrung der Gesetzlichkeit und damit bei der weiteren Durchsetzung und Förderung des Rechtsbewußtseins eine bedeutsame Rolle zukommt.

Vielfach wird jedoch noch die Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte vorrangig auf die Vermittlung von Rechtskenntnissen gerichtet. Zutreffend hierzu hat das Plenum des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt den Standpunkt erarbeitet, daß es notwendig ist, durchgängig das Prinzip der Einheit von fachlicher und politisch-ideologischer Anleitung durchzusetzen und die rechtlichen Probleme in die Leitung gesellschaftlicher Prozesse einzuordnen. Dadurch wird gesichert, daß die gesellschaftlichen Gerichte in alle wesentlichen Fragen, die die gesellschaftliche Entwicklung aufwirft, tiefer eindringen können.

Das muß zum festen Bestandteil der Arbeitsweise jedes Richters werden.

## 3.2. Zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung der Einzelberatung der gesellschaftlichen Gerichte

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß die Befähigung der gesellschaftlichen Gerichte zur wirksamen und rationellen Durchführung jeder einzelnen Beratung ein Grundanliegen der Anleitung sein muß. Ebenso wie bei der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte ist die effektive Gestaltung der Einzelberatung der spezifische Beitrag der gesellschaftlichen Gerichte und das feste Fundament für eine problembezogene praxiswirksame Zusammenarbeit mit anderen Organen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Aufgabenstellung und Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte sind daher die in den Berichten des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 30. und 31. Plenartagung am 24. März 1971 und 23. Juni 1971 hierzu

dargelegten inhaltlichen Erfahrungen für deren Anleitung mit zu nutzen./3/ Damit wird solchen berechtigten Anregungen, wie z. B. der des Vorsitzenden der Schiedskommission in Wutha, entsprochen, die Vermittlung von Leitungsmethoden zur gesellschaftswirksamen Durchführung der Beratungen stärker mit zum Gegenstand der Anleitung zu machen.

Eine solche, den jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende wirksame Beratung des Einzelkonflikts ist die Grundlage dafür, daß es gelingt, die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu verallgemeinern und als Basis für die weitere Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu nutzen. Hierzu liegen gute Erfahrungen aus dem VEB Automobilwerk Eisenach, dem VEB Weimarwerk und anderen Großbetrieben, insbesondere auch Berliner Betrieben, vor. Das Plenum des Bezirksgerichts Erfurt hat im März 1971 unter diesem Aspekt die Rolle und Bedeutung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen im Bereich des Bauwesens eingeschätzt. Hierbei wurde festgestellt, daß die Empfehlungen und sonstigen Hinweise der Konfliktkommissionen oftmals Anlaß für Anordnungen der Werkleitungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit sowie von Ordnung und Sicherheit im Betrieb waren.

Für die Gerichte besteht die Aufgabe darin, diesen Prozeß wirksam zu fördern und zu unterstützen.

## 3.3. Zur wirksamen Durchführung der Einspruchsverfahren der Kreisgerichte

Die Gerichte tragen die volle Verantwortung für die Rechtsprechung sov/ohl der Schieds- als auch der Konfliktkommissionen. Daraus ergibt sich für die Kreisgerichte die Notwendigkeit, die sich im Einspruchsverfahren bietenden Möglichkeiten der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte unmittelbar durch die Rechtsprechung effektiv zu nutzen, das um so mehr als die Zahl der gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte eingelegten Einsprüche gering ist (vgl. Ziff. 2).

Soweit Einsprüche eingelegt worden sind, waren — wie die Untersuchungen ergaben — die Entscheidungen der Kreisgerichte in der Regel zur Verallgemeinerung und Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung gut geeignet. Die Einspruchstätigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich fast ausschließlich gegen solche Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte, in denen offensichtliche Gesetzesverletzungen vorliegen, z. B. Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbußen über 50 M, die nicht Eigentumsdelikte betreffen und daher in dieser Höhe ungesetzlich sind, Bestätigungen von Verpflichtungen der Täter zur Ableistung von NAW-Stunden bzw. Einzahlung von Geldspenden auf Solidaritätskonten, Festlegung von Verpflichtungen, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, Entzug der Fahrerlaubnis und andere im Gesetz nicht vorgesehene Maßnahmen.

Fehlerhaft ist die Ansicht einzelner Richter und Gerichte, die geringe Zahl von Einsprüchen gegen Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte erschwere die Leitung dieses Bereichs der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung bzw. schließe sie ganz aus. Richtig handeln vielmehr die Gerichte, die nicht nur alle Möglichkeiten des Einzelverfahrens, sondern auch weitere Methoden der Leitungstätigkeit nutzen, um Ergebnisse und getroffene Feststellungen zu verallgemeinern. Die Notwendigkeit, die Einspruchsverfahren mit hoher Effektivität und Wirksamkeit durchzuführen, haben bereits viele Kreisgerichte erkannt, wie die Kreisge-Berlin-Friedrichshain, richte Zwickau-Stadt, Gera-Stadt und andere.

13) Vgl. dazu NJ 1971 S. 258 ff. und NJ 1971 S. 441 ff.